

MERKBLATT

ZUR ABITURPRÜFUNG FÜR NICHTSCHÜLER

entsprechend der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler vom 02.04.1985 (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG - P0 - NSchA)

Die Abiturprüfung für Nichtschüler (Externe) findet jedes Jahr einmal vor staatlichen Prüfungsausschüssen statt. Die Prüfungen werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe durchgeführt.

I. Meldung und Zulassung

Für die Meldung zur Nichtschülerabiturprüfung ist die Bezirksregierung Ihres Wohnsitzes zuständig.

Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist für die Bewerber/innen aus dem Landesteil Westfalen demnach entweder zu richten an die:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 46, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 46, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 46, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

für die Bewerber/innen aus dem Landesteil Nordrhein an die

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 46, Postfach 300 865, 40408 Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 46, Postfach 10 29 43, 50606 Köln.

Zur Abiturprüfung für Nichtschüler wird zugelassen, wer in dem Halbjahr, in dem die Prüfung beginnt, das 19. Lebensjahr vollendet und in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr nicht Schüler/in eines öffentlichen oder anerkannten privaten Gymnasiums, Ersatzschule oder Kollegs gewesen ist.

Nicht zugelassen wird, wem die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder wer eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen ist und diese noch nicht abgeschlossen hat.

Voraussetzung für die Zulassung ist ferner, dass dem Antrag auf Zulassung die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 der Nichtschülerabiturprüfungsordnung vollzählig, rechtzeitig und in hinreichender Ausführlichkeit beigelegt sind.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 01. Februar einzureichen; Die Prüfungen liegen in der Regel in den Monaten Mai bis Juli.

II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

1. In der Abiturprüfung für Nichtschüler hat der Prüfling nachzuweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die den Standards der Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe entsprechen.
2. Dabei muss deutlich werden, dass sich der/die Bewerber/in mit den in den amtlichen Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe vorgesehenen Unterrichtsgegen-

tänden hinreichend vertraut gemacht hat. Diese Richtlinien sind in jedem größeren Buchhandel erhältlich.

3. Auf der Basis dieser Richtlinien stehen ab Frühjahr 1987 für die Prüfungsfächer "Handreichungen für die Prüfungsanforderungen" zur Verfügung, die es dem/der Bewerber/in ermöglichen sollen, sich in gekürzter Form einen Überblick über die Anforderungen in den einzelnen Fächern zu verschaffen. Diese Handreichungen können bei Bedarf gezielt angefordert werden.

Grundsätzlich gilt die Verbindlichkeit der gültigen Richtlinien, während die oben genannten Handreichungen hilfestellende Funktion haben.

III. BEWERBUNG UND BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR NICHTÜLER-ABITURPRÜFUNG

1. Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist an die unter I. aufgeführten Adressen bis spätestens zum 01. Februar einzureichen.

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Dem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung sind folgende Unterlagen, die in einer an zwei Seiten offenen Klarsichthülle eingereicht werden sollen, beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darlegung des bisherigen Ausbildungsgangs, Datum und Unterschrift,
- b) ein Lichtbild mit der Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers
- c) eine gesonderte, chronologische Übersicht über die besuchten Schulen mit genauer Angabe der dort verbrachten Zeit sowie die jeweilige Dauer des Besuchs,
- d) das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule in beglaubigter Abschrift,
- e) für jedes Prüfungsfach ist ein gesonderter, ausführlicher Studienbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus dem Art und Umfang der Vorbereitung hervorgehen. Die beiden Studienberichte müssen unterschrieben werden. Da die Studienberichte an der Prüfungsschule bleiben, sie also nicht wieder zurückgeschickt werden, ist es ratsam, für die eigenen Unterlagen eine Kopie anzufertigen.
- f) Angaben über die Wahl der Prüfungsfächer im Anmeldeformular,
- g) eine gesonderte Erklärung, ob der/die Bewerber/in bereits früher an einer Reife-/Abiturprüfung teilgenommen hat mit Angaben über Ort und Zeit der Prüfung,
- h) Nachweise (beglaubigte Kopien) über die Teilnahme an Fern-Lehrgängen oder an anderen Vorbereitungslehrgängen, die der/die Bewerber/in besucht hat.

Die unter III. 2 e) angeforderten Angaben in den Studienberichten sollen Art und Umfang der Vorbereitung in den einzelnen Studienfächern erkennen lassen. Der/Die Bewerber/in muss nachweisen, dass er/sie die in den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe vorgesehenen Unterrichtsgegenstände durchgearbeitet hat. Insbesondere sollte aufgeführt werden, welche literarischen Werke der/die Bewerber/in in Deutsch und in den Fremdsprachen durchgearbeitet hat. Spezialgebiete dürfen auf den Studienberichten nicht aufgeführt werden.

Entsprechen die Studienberichte nicht den Anforderungen der Richtlinien, behält sich die Fachprüfungskommission eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Stoffgebiete im Studienbericht vor.

3. Die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers zur Nichtschülerabiturprüfung wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben und die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden sind.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung geht dem/der Bewerber/in schriftlich zu. Die Benachrichtigung erfolgt rechtzeitig etwa zwei bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn. Mit der Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung wird dem Bewerber/ der Bewerberin Name und Anschrift der Prüfungsschule mitgeteilt. Von den Prüfungsschulen erhält die/der Bewerber/in eine Einladung zu einem Beratungsgespräch.

Die Nichtschülerabiturprüfungen werden an den Institutionen des Zweiten Bildungsweges organisiert und durchgeführt.

4. Mit der Zulassungsverfügung wird der Rücktrittstermin bekanntgegeben, bis zu dem die Kandidatin/ der Kandidat, ohne gesundheitliche oder sonstige Gründe anführen zu müssen, von der Prüfung zurücktreten kann. Er liegt in der Regel 8 – 10 Tage nach dem Beratungstermin.
5. Anerkennung von Noten
Die früher bestandene Möglichkeit der Anerkennung von Noten sieht die Prüfungsordnung nicht mehr vor.

IV. DIE PRÜFUNG

Die Nichtschülerabiturprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Im ersten Prüfungsteil wird der Prüfling schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich geprüft, im zweiten Teil nur mündlich. Beide Prüfungsteile bilden grundsätzlich eine Einheit.

Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

Der zweite Prüfungsteil kann auch am darauffolgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Die Anmeldung muss einen entsprechenden Antrag enthalten.

1. PRÜFUNGSFÄCHER

Der Prüfling wird in den beiden Teilen der Abiturprüfung in insgesamt acht Fächern geprüft, die er nach einem unter IV.2 dargelegten Schlüssel auszuwählen hat. Die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsfächer ist in drei Aufgabenfelder aufgeteilt:

Aufgabenfeld I: sprachlich – literarisch – künstlerisches Aufgabenfeld
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Aufgabenfeld II: gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Rechtskunde, Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Soziologie oder mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften

Aufgabenfeld III: mathematisch – naturwissenschaftlich – technisches Aufgabenfeld
Biologie, Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Mathematik,
Physik, Technik.

Die Fächer Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

2. WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

2.1 Unter den acht Fächern, in denen der Prüfling das Abitur ablegt, müssen sich im ersten und zweiten Prüfungsteil die Fächer

- Deutsch
- Mathematik Geschichte
- ein naturwissenschaftliches Fach
- (Biologie oder Chemie oder Physik) und zwei Fremdsprachen

befinden.

2.2 Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die Aufgabenfelder I, II und III erfassen. Eines der schriftlichen Fächer muss eine Fremdsprache sein.

2.3 Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach nur das Aufgabenfeld II vertreten. In diesem Falle besteht die Verpflichtung fort, ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes in die Prüfung einzubringen.

2.4 Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte Kenntnisse nachweisen muss. Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder Fremdsprache oder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss der Prüfling Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.

Die Fächer Hauswirtschaftswissenschaft und Chemie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden.

2.5 Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weitergeführte Fremdsprachen. Im Übrigen gelten für die Fremdsprachen die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen, also auf einem weniger hohen Anforderungsniveau.

2.6 Sport kann nur Leistungsfach sein.
Hier tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer vierstündigen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

2.7 Die Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern fünf Zeitstunden, in den beiden übrigen Fächern drei Zeitstunden.

2.8 Die Prüfungszeit kann bei experimentellen oder praktischen Aufgabenteilen in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Technik oder einer Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik) um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

3. PUNKTSYSTEM UND LEISTUNGSBEWERTUNG

Notenschlüssel

Für die Bewertung der Leistung des Prüfling in den Prüfungsfächern wird nach folgendem Notenschlüssel verfahren:

<u>Note</u>	<u>Punkte je nach Notentendenz</u>		
sehr gut	15,	14 oder	13
gut	12,	11 oder	10
befriedigend	9,	8 oder	7
ausreichend	6,	5 oder	4
mangelhaft	3,	2 oder	1
ungenügend		0	

Die Leistungsergebnisse (in Punkten) des Prüflings werden in den schriftlichen Leistungsfächern mit dem Faktor 12, in den anderen schriftlichen Fächern mit dem Faktor 8 multipliziert. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird jeder Prüfungsteil mit halbiertem Multiplikationsfaktor multipliziert und die beiden Teile zu einer Gesamtnote addiert. Die Noten des Prüflings im mündlichen Prüfungsteil werden mit dem Faktor 5 multipliziert.

4. ABLAUF UND BEWERTUNG DER PRÜFUNG - (FESTSTELLUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG UND DER GESAMTQUALIFIKATION)

4.1 Bestehen der Gesamtprüfung

Zum Bestehen der Nichtschülerabiturprüfung müssen mindestens **300** Punkte aus beiden Prüfungsteilen (schriftlicher Teil 200 Punkte und mündlicher Teil 100 Punkte) erreicht werden, wobei höchstens drei Fächer mit weniger als 5 Punkten bewertet sein dürfen, kein Fach mit 0 Punkten.

4.2 schriftlicher Prüfungsteil

Der erste Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling

- mindestens eine Gesamtpunktzahl von 200 Punkten erreicht,
- kein Fach mit 0 Punkten bewertet worden ist,
- in den beiden Leistungsfächern mindestens 120 Punkte erreicht
- höchstens zwei Fächer mit weniger als mindestens 5 Punkten (ohne Berücksichtigung des Multiplikationsfaktors) abgeschlossen hat.

Die Bewertung der Leistungen im ersten Prüfungsteil wird dem Prüfling ca. drei Wochen vor Beginn der mündlichen Ergänzungsprüfungen durch den Organisationsleiter bekannt gegeben. Zugleich ergeht eine Mitteilung an den Prüfling, in welchen Fächern des schriftlichen Teils eine mündliche Prüfung anberaumt worden ist. Eine solche ist dann notwendig, wenn

- der Prüfling in einem Fach nicht mindestens 5 Punkte (ohne Berücksichtigung des Multiplikationsfaktors) erreicht hat oder
- das Bestehen der Gesamtprüfung gefährdet ist, weil die nach den Fächern differenzierten Mindestpunktzahlen nicht erreicht worden sind.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Fach kann auch auf Antrag des Prüflings anberaumt werden. Hierzu muss sich der Prüfling bis spätestens eine Woche nach Bekannt-

gabe seiner Klausurergebnisse beim Organisationsleiter seiner Prüfungsschule schriftlich melden und seinen Antrag auf freiwillige Prüfung einreichen.

Der Kandidat kann innerhalb dieser Frist auch von den mündlichen Prüfungen zurücktreten, die der Zentrale Abiturausschuss angesetzt hat. In diesem Fall muss jedoch beachtet werden, dass durch den freiwilligen Rücktritt das Bestehen des Abiturs nicht gefährdet ist. Um dies sicherzustellen, kann eine nähere Beratung durch den Organisationsleiter in Anspruch genommen werden.

4.3 mündlicher Prüfungsteil

Die Vorbereitung des Prüflings auf einen mündlichen Prüfungsteil beträgt in der Regel 30 Minuten. Diese Zeit kann in einem naturwissenschaftlichen Fach, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Technik, Musik oder Kunst auf maximal drei Stunden verlängert werden, wenn eine experimentelle oder praktische Problemlösung verlangt wird.

Der zweite Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn

- a) der Prüfling mindestens 80 Punkte insgesamt erreicht hat,
- b) kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen worden ist,
- c) höchstens zwei Fächer mit weniger als 5 Punkten (ohne Berücksichtigung des Multiplikationsfaktors) abgeschlossen worden sind.

4.4 Latinum, Graecum, Hebraicum

Im Falle, dass Latein, Griechisch oder Hebräisch nicht Gegenstand der Abiturprüfung waren und der Erwerb der entsprechenden Qualifikation gewünscht wird, kann in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine Erweiterungsprüfung anberaumt werden.

4.5 Wiederholung der Nichtschülerabiturprüfung

4.5.1 Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal, und zwar in der Regel frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

4.5.2 Der Prüfling muss sich in diesem Fall erneut um die Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung bewerben.

4.5.3 Die in der nicht bestandenen Abiturprüfung erzielten Leistungen verfallen.

4.5.4 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen. Dem Antrag, der an die zuständige Bezirksregierung, zu richten ist, muss eine ausführliche Begründung beigefügt werden.

4.5.5 Mit den Wiederholungen darf sich die Prüfung insgesamt nicht über mehr als zwei Jahre erstrecken.

4.6 Rücktritt, Versäumnis und Erkrankung

Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung und des Prüfungstermins wird dem Prüfling ein Rücktrittstermin bekannt gegeben, der in der Regel acht bis zehn Tage nach dem Vorbereitungsstermin liegt. Tritt der Prüfling in diesem Zeitraum zurück, erlischt die Zulassung. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen, und zwar die zuständige Bezirksregierung und gleichzeitig an die betreffende Prüfungsschule.

Erkrankt der Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung oder versäumt er die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, entscheidet

der zentrale Abiturausschuss, ob die Prüfung oder ein Teil der Prüfung wiederholt werden kann und bestimmt den Termin.

Versäumt der Prüfling eine Prüfungsleistung der Abiturprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, werden diese Leistungen mit 0 Punkten bewertet. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen. Tritt der Prüfling während des ersten oder zweiten Teils der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

4.7 Verfahren bei Täuschung

Im Falle von Täuschungshandlungen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann dem Prüfling innerhalb von **zwei Jahren** nach der Abiturprüfung das Zeugnis und die allgemeine Hochschulreife aberkannt werden.

4.8 Verfahren bei Störung der Prüfung

Im Falle schwerer Störung der Prüfungsverfahren kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden und die Zulassung zur Abiturprüfung verwirken.